

Seine Pflichterfüllung, und an dem kategorischen Imperativ der Pflichterfüllung wollen wir uns halten. (Schloffer Beifall rechts).

Zur Geschäftsbildung präferieren die Abg. Dr. Vogelside (Hortf. Sp.) und Reichert (Soz.) dagegen, daß Abg. v. Zebly ihre Parteien indirekt als Helfer und Helfer bezeichnet hat.

Präsident Zehr. v. Erffa erwiederte, er habe die Äußerung des Abg. v. Zebly so aufgefaßt, daß sie sich nicht auf Mitglieder des Hauses bezogen habe. Deshalb habe er keinen Anlaß zum Einschreiten genommen.

Abg. Zehr. v. Erffa (Freih.). Es ist mir garnicht eingefallen, die freimüthige Volkspartei als Helfer zu bezeichnen. (Große Beifall).

Abg. Reichert (Soz.). In dieser Äußerung ist die Anspielung angedeutet, daß die Sozialdemokraten die Helfer sind. (Beifall).

Präsident Zehr. v. Erffa: Wenn ein Abgeordneter sich so weit verhält, daß er sein eigenes Vaterland schmäht, so werde ich mir als Präsident das Recht nehmen, das zu tun. (Schloffer Beifall rechts).

Abg. Reichert (Soz.): Die Behauptung des Abg. v. Zebly, daß wir das Niveau des Hauses herabsetzen, bedeutet ein planmäßiges promotorisches Vorgehen.

Präsident Zehr. v. Erffa: Nach dem getriebenen Verhalten des Abg. Zebly kann ich nur sagen, daß ein Abgeordneter das Niveau des Hauses herabsetzen kann. (Schloffer Zustimmung rechts, erregte Zustimmung des Abg. Hofmann).

Präsident Zehr. v. Erffa: Ich rufe den Abg. Hofmann zur Ordnung. Solange ich an dieser Stelle stehe, werde ich nicht dulden, daß die rechts Sozialdemokraten das Haus tyrannisieren. (Schloffer Beifall rechts und im Zentrum).

Abg. Graf v. v. Geisler (Kons.): Es sind gestern hier bisher unerhörte Äußerungen gefallen, die vielen Teilen die Schamröthe in die Wangen getrieben haben werden. Wenn derartige Vorgänge sich wiederholen, dann werden alle Stände sich zusammenfassen, um das prächtige Vaterland gegen solche Verschimpfungen zu schützen. (Brauol' Beifall). Wir werden erlauben, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Zweck des Parlamentarismus zu sichern. Die Erlasse des Reichspräsidenten können wir nur billigen. Wer die Sozialdemokraten als Feinde des Staates bekämpft, muß auch ihre Freunde bekämpfen. Für die Einbringung einer Wahlrechtsvorlage halten wir den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet. Unsere Schwestern können dem Votivtum durchaus entgegen. Das Publikum soll aber auch wissen, daß die Schimpfungen die Republik nicht zum Schaden haben. (Beifall rechts).

Abg. Graf v. v. Geisler (Kons.): Nach dem Niveau der Rede des Abg. Reichert und nach seinen Verschimpfungen unseres geliebten Vaterlandes können wir eine Diskussion mit ihm prinzipiell abbrechen. Das ist unsere Pflicht. Der Automobilist sollte mit freieren Verkehrsregeln versehen werden. Unter den Verordnungen des Reichspräsidenten sind die für die Automobilisten vorgesehenen, namentlich für die fahrlässige Benutzung. Es sollten Strafen geschaffen werden nach der Richtung, daß die Polizeiverordnungen von der Zustimmung der Selbstverwaltungsbörden abhängig gemacht werden. Die Kinematographentheater sollten einer freieren Zensur unterworfen und anföhrliche Szenen verboten werden. (Beifall).

Abg. Dr. Friedberg (Natl.): Wir wünschen, daß die Wahlrechtsvorträge noch vor Pfingsten erledigt werden. Wir fordern zunächst die geheime Wahl, besonders wegen des sozialdemokratischen Vertriebens, und ferner die direkte Wahl, die geeignet ist, der Interesslosigkeit der Wähler entgegenzuwirken. Wir werden wieder um die Abschaffung des Wahlrechts nachdenken und werden uns damit gegen die Übertragung des Wahlrechts auf Frauen. Wir bedauern die Faltung der Konventionen in der Wahlrechtsfrage. Beim Zentrum kann man ja von einer Haltung in dieser Angelegenheit überhaupt nicht sprechen. (Beifall).

Abg. Dr. Friedberg (Natl.): Gegenüber den Vordrängen hat der Minister wohl den guten Willen, aber er dringt nicht durch. Die Klagen über das Vereinsgesetz sind überdrüssig, aber es scheint doch, als ob ein gewisser letzter Widerstand diesem Gesetz von den anderen Organen entgegengebracht werde. Die Verwaltung des Abg. Reichert bemerkt, daß wir uns nicht auf dieses Gesetz einlassen dürfen. (Schloffer Beifall). Seine Bemerkung ist eine ungeschickliche, seine Kritik ist tabellarisch. Das alles weiß Herr Reichert sehr gut, und in einem unbedachten Moment ist ihm die Äußerung entglitten, daß er in Amerika sich nach Deutschland geflüchtet hätte. Wir freilich hätten nichts dagegen, wenn er wieder nach Amerika zurückkehren würde. (Große Beifall).

Abg. Dr. Friedberg (Natl.): Soziales Reformen, wie wir sie haben, ist nur eine harte Monarchie und niemals die Republik. (Brauol' Beifall). Der daher unseren zeugnisfähigen Staat beschimpft, auf dessen Seite ich selber die Schmach und Schande, von der er verurteilt, die Republik. Es muß einmal ausgesprochen werden, daß die Republik die Republik ist, und nicht in einem unbedachten Moment ist ihm die Äußerung entglitten, daß er in Amerika sich nach Deutschland geflüchtet hätte. Wir freilich hätten nichts dagegen, wenn er wieder nach Amerika zurückkehren würde. (Große Beifall).

Minister des Innern v. Dallwitz: Das Verlangen, die Kinematographentheater der Kongresspflicht der Gewerbeordnung zu unterstellen, kann als herabsetzend erachtet werden. Es sprechen darüber Verhandlungen. Über das Automobilfahren bestehen schon ziemlich weitgehende Bestimmungen, um dem zu schnellen Fahren entgegenzutreten. Was die Polizeiverordnungen betrifft, so ist Vorbegehungen getroffen worden, daß nicht unnütze und zu zahlreiche Verordnungen erlassen werden. Ferner sind Bestimmungen getroffen worden, wonach die Polizei bei Unfällen und Verarmungen für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung energisch Sorge zu tragen hat. Was die Verwaltungsreform betrifft, so sind bereits eine Reihe von Einrichtungen getroffen, die eine Vereinfachung und Beseitigung des Geschäftsganges ermöglichen. Die Verhandlungen der Immediatkommissionen erfolgen nach rein sachlichen Gesichtspunkten, ohne daß politische Momente hineingetragen werden. Auch bei uns hat die Polizei die Befugnis, die Freiheit des Verkehrs aufrecht zu erhalten und einem Mißbrauch der Straße entgegenzutreten. In Bezug auf etwa weitergehende Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Freiheit auch der Arbeitswilligen verweise ich auf die Ausführungen des Staatssekretärs des Innern im Reichstag. (Beifall).

Abg. Dr. Zehr. v. Erffa (Freih.): Gegen politische Volkswörter in Welschpreußen wird von den Konservativen vielfach in ungeschicklicher Weise vorgegangen. Bei der Feststellung der Wahlrechtsfrage leitend der Ränder häufig zu Ungunsten der politischen Kandidaten verfahren.

Staatssekretär des Innern v. Dallwitz: Gegen den letzten Vorwurf des Redners muß ich entschieden Verneinung ergehen. Auch keine Beschwerden insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Vereinsgesetzes endobere legitimer Begründung. Erst kürzlich ist eine ausführliche Anweisung über die Ausführung des Vereinsgesetzes erlassen, durch welche die Beamten über den Inhalt und den Zweck des Vereinsgesetzes aufgeklärt werden.

Das Haus vertagte sich.

Abg. Dr. Reichert (Soz.) wurde zur Ordnung gerufen, weil er in einer persönlichen Bemerkung erklärte, wenn er Redner, die Worte des Abg. v. Zebly von der Schamröthe gebraucht hätte, so würde er zur Ordnung gerufen worden sein.

Abg. Reichert (Soz.) erhielt einen Ordnungsruf, als er erklärte, das Niveau des Dreiklassenparlamentes könne garnicht herabgedrückt werden.

Abg. Dr. Friedberg (Natl.): Wenn ich den Abg. Reichert als politisches Kind bezeichnen habe, so muß dieser Ausdruck viel zu euphemistisch. (Beifall).

Nächste Sitzung Sonntag 10 Uhr. Fortsetzung der Beratung. Schluß nach 5 Uhr.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 26. April 1912.

Am Bundesratstag: Reichsanwalt Dr. v. Besmann Hofweg, die Staatssekretäre Dr. Delbrück, Kühn und Wisco, der bayerische Gefandte Graf v. Kerschenfeld, Innenratssekretär Wahnhoffe u. a.

Präsident Dr. Kaempff eröffnete die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

Auf der Tagesordnung standen zunächst Wahlprüfungen.

Diese Debatte wurden die Wahlen der Abg. Brandes-Halberstadt (Soz.), Angerer (Ztr.), Dr. Zehr (Ztr.), Meyer-Gelle (Natl.) und Hoyer (Ztr.) für gültig erklärt.

Es folgte die Interpellation der Nationalliberalen betr. den Vollzug des Jesuitengesetzes.

Die Interpellation lautet:

1. Erkennt der Herr Reichsanwalt in dem Erlaß des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern an die Königlich Bayerischen Regierungen betreffend Vollzug des Jesuitengesetzes eine Verletzung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 und der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 5. Juli 1872?

2. Welche Schritte gedenkt der Herr Reichsanwalt gegenüber diesen Vorgehen der Königlich Bayerischen Staatsregierung zu tun, um das kaiserliche Recht zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu wahren?

Der Reichsanwalt erklärte sich zur sofortigen Beantwortung der Interpellation bereit.

Abg. Dr. Jung (Natl.): Unsere Interpellation steht auf staatsrechtlich unangefochter Grundlage. Es handelt sich hier um eine auffällige Verletzung der Reichsgesetze. Der Erlaß war vertraulich und damit vielleicht noch gefährlicher als ein nicht-vertraulich Erlaß. Solange Reichsgesetze bestehen, entspricht es der Verpflichtung der Einzelstaaten, die Reichsgesetze auch dem Geiste nach zu erfüllen. Gestern hat sich mit Recht ein Zentrumsgesetz darüber beschwert, daß sich ein Minister über Gesetz hinwegsetze. Das ist der Fall bei der Nichterfüllung des Jesuitengesetzes seitens Bayerns. Die Überwachung der Reichsgesetze unterliegt dem Reichsanwalt, nicht dem Bundesrat, wenn der letztere aus letzter Instanz zu entscheiden hat, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichs- und dem Reichsanwalt und einem Bundesrat entstehen. Bei dieser Frage liegt tatsächlich eine Meinungsverschiedenheit zwischen Reich und Einzelstaat vor. Ein fragwürdiger Zustand wäre aber auf die Dauer unerträglich. Nun trat es sich, was gefährlicher ist, eine offene Verletzung des Gesetzes oder eine solche, die sich in dem Schein des Rechts einfüßt. Beim Erlaß des Jesuitengesetzes wollte man den Jesuitenorden in allen seinen Erscheinungen treffen und jede Ordensstätigkeit seinen Angehörigen verbieten. Eine mildere oder strengere Auslegung eines Gesetzes gibt es nicht. Einwände sind richtig oder nicht richtig angewandt. Genuß gibt es einzelne Gesetzesbestimmungen, die der subjektiven Auffassung des Ministers entgegenstehen lassen, so der Begriff der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten. Aber in den hier vorliegenden Fragen gibt es nur eine Auslegungsmöglichkeit. Missionen abzulassen ist den Ordensgeistlichen verboten. Zu diesen Missionen muß man aber auch die Konferenzen rechnen, die fast stets einen religiösen Charakter haben, und die deshalb im Gegensatz zu der Auffassung der bayerischen Regierung auch verboten sind. Wir sind der Ansicht, daß nicht bei jeder Differenz ein Eingreifen der Reichsanwaltschaft erwünscht ist. In diesem Falle aber wäre es nötig gewesen, da nicht untergeordnete Behörden sich eines Verstoßes schuldig gemacht haben, sondern ein grundsätzlicher Erlaß einer Zentralbehörde eines Bundesstaates vorliegt. Dieser Erlaß kann als erster Vorstoß gegen die kirchenrechtliche Gesetzgebung angesehen werden, als ein halber Versuch. Es sind aber auch politische Gründe vorhanden, die den Reichsanwalt veranlassen könnten, zu erwägen, ob nicht das Überwachungsrecht des Reichs eingreifen müsse. Es ist auffällig, daß dieser Erlaß die erste Handlung des Ministeriums v. Hertling bildet. Der Bundesrat mag positiv bestimmen, was auf dem Boden des Gesetzes erlaubt und was nicht verboten ist. Damit würde der Reichsanwalt im Sinne des konstitutionellen Friedens handeln. Hier muß es heißen: obzant consules, damit das Reich seinen Frieden liebt.

Reichsanwalt Dr. v. Besmann Hofweg: Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 scheidet den Orden der Jesuiten aus dem Gebiet der Deutschen Reiches aus und unterlegt die Errichtung von Niederlassungen. Auf Grund des Paragraphen 3 des Gesetzes hat der Bundesrat, wie bekannt, beschlossen, daß, da der Orden der Jesuiten aus dem Deutschen Reiches ausgeschlossen ist, den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung der Ordensstätigkeit sowohl in Kirche wie in Schule, und die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten ist. Dem Bundesratsprotokoll über diesen Beschluß ist der Satz eingetragt:

Der erlassene Beschluß wurde mit dem selbstverständlichen Vorbehalt gefaßt, daß ergänzende und abändernde Verfügungen getroffen werden, wenn im Laufe der Zeit auf Grund der bei Ausführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen sich die Notwendigkeit des Erlasses weiterer Bestimmungen herausstellen sollte.

Eine bestimmte Definition des Begriffes „Ordensstätigkeit“ war hiernach vom Bundesrat nicht gegeben worden. Zugleich ist die Auslegung dieses Begriffes bis auf die neueste Zeit in sämtlichen Bundesstaaten im wesentlichen die gleiche gewesen. (Hört laut bei den Natl.) Danach hat man jede Art der leibhaftigen Stätigkeit und jede Art von priesterlichen Funktionen als Akte der Ordensstätigkeit betrachtet und nur das Jenseitigen Primatien als zulässig erachtet, sofern sie den Charakter einer Familienfeier tragen. Des weitern hat man, ohne nicht landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auch das Jenseitigen Primatien sowie das Spenden der Sterbekosten gestattet. Auch die sogenannten Konferenzvorträge religiösen und sozialen Inhalts sind unter gewissen Voraussetzungen zugelassen oder geduldet, soweit sie in gewissen Räumen stattfinden. Zu einer hieron abweichenden Auslegung des Begriffes der Ordensstätigkeit ist in neuerer Zeit die Königlich Bayerische Regierung gelangt, welche am 1. März d. J. anordnete, daß zu der verbieten Ordensstätigkeit in Zukunft nicht gerechnet werden sollen die sogenannten Konferenzvorträge, auch wenn sie in kirchlichen Räumen stattfinden, und mit ihnen Gelegenheiten, zum

Ausführung der Sakramente verbunden ist, sowie solche priesterliche Handlungen, die zum Zweck der Stätigkeit in den Seelsorgen in Abhängigkeit vom zuständigen Pfarramt vorgenommen werden. Eine so verschiedenartige Auslegung und Anwendung eines Reichsgesetzes in den einzelnen Bundesstaaten ist nicht angängig. Ich habe daher unmittelbar, nachdem mir durch die Presse der Erlaß bekannt geworden war, an die Königlich Bayerische Regierung das amtliche Erlaß gerichtet, mit dem Vorlaute dieses Erlasses mitzuteilen. Diefem Erlaß hat die Königlich Bayerische Regierung sofort entsprochen und mich unmittelbar danach wissen lassen, daß sie beabsichtige, bei dem Bundesrat eine ausführliche Interpretation des Begriffes der verbieten Ordensstätigkeit zu beantragen. Diese Absicht hat die Königlich Bayerische Regierung ausgeführt. Dieser Antrag liegt dem Bundesrat gegenwärtig vor. Für die Zeit bis zum Ergehen des Bundesratsbeschlusses ist die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes auf Grund der bisher besorgten Übung gesichert, während für die Zeit darnach der vom Bundesrat zu lassende Beschluß die einheitliche Grundlage bilden wird. Eine Diskussion über die dem Begriff der Ordensstätigkeit zukommende Definition laube ich bei dieser Gelegenheit meinerseits den bevorzogenen Bundesratsberatungen vorbehalten zu müssen. (Brauol' rechts).

Bayerischer Bundesoberpräsident Graf v. Kerschenfeld: Nach den Ausführungen des Herrn Reichsanwalters glaube ich, daß die ganze Angelegenheit auf die Bahn gelenkt worden ist, auf die sie gehen muß, und welche nur behaltbar das Wort, weil der Bundesrat der Interpretation einige Ausführungen gemacht hat, die mich zu einigen Engagements veranlassen. Der Abg. Jung hat von einer Gesetzesverletzung gesprochen, wenn auch nur von einer objektiven Gesetzesverletzung gesprochen. Immerhin ist der Ausdruck gefaßt; ich möchte ihn zurückziehen und konstatieren, daß meine Regierung bei dem Erlaß der festen Überzeugung war, daß sie sich innerhalb des Rahmens des Gesetzes gehalten hat. Ferner ist es ein Verstum, daß Bayern in der Sache heimlich vorgegangen wäre. Der Erlaß ist allerdings vertraulich, aber gleichzeitig mit dem Erlaß hat der Herr Reichsanwalt die bayerische Regierung schon den Bundesregierungen ihre Auffassung mitgeteilt. Von Geheimhaltung kann also keine Rede sein. Nachdem nun die bayerische Regierung von den auf verschiedenen Seiten eingehenden Bedenken erlurch, hat sie das getan, was nach dem Ansehen ihrer Aufgabe war; sie hat sich an die zuständige Stelle, den Bundesrat, gewandt. Auf die übrigen Ausführungen des Herrn Abg. Jung möchte ich nicht eingehen, weil ich es nicht für richtig halte, in diesem Stadium der Sache eine Begründung des bayerischen Erlasses zu geben. Der Bundesrat hat jetzt das Wort. Die bayerische Regierung ist zu verfahren, wie sie nun verfahren konnte. (Widerpruch und Beifall).

Abg. Zehr. v. Erffa (Freih.) beantragte die Beantwortung der Interpellation, die sich einstimmig beschloß.

Abg. Graf v. v. Geisler (Kons.): Das Jesuitengesetz muß beseitigt werden; wir wären zu der Zustimmung nicht gekommen, wenn man diesen Vorstoß beseitigt hätte. (Sehr richtig im Zentrum.) Da das Gesetz nun einmal da ist, muß es auch beachtet werden, und eine Interpretation des Gesetzes, wie sie von der bayerischen Regierung in diesem Falle beliebt wurde, kann ich nicht als zulässig anerkennen. Aber man sollte doch den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu volle Konfession und Heiligkeit gewähren. (Beifall bei den Soz.)

Abg. Dr. Spahn (Ztr.): Wir werden bei Beratung unserer Anträge auf Beseitigung des Paragraphen 1 des Jesuitengesetzes zu berücksichtigen haben, uns anfänglich über diese Dinge zu unterhalten. Ich bin der Ansicht, daß die bayerische Regierung das Gesetz beachtet werden müssen. Bayern hat aber durchaus so gehandelt, wie es im Rahmen der Vollmacht zulässig ist. Wenn der Orden auch aufgelöst ist, so trifft das Verbot doch nicht die Tätigkeit, die auf dem priesterlichen Charakter der Jesuiten beruht. (Sehr richtig im Zentrum.) Verwendet hat es mich, daß Konferenzen, d. h. Vorträge über religiöse Dinge, nur in profanen Räumen abgehalten werden dürfen. Hierin liegt der schwerste Eingriff in die Gewissensfreiheit. (Beifall: Sehr richtig im Zentrum.)

Abg. Graf v. v. Geisler (Kons.): Nach der Erklärung des Reichsanwalters brauche ich auf die materielle Seite der Frage nicht näher einzugehen. Wir sind der Ansicht, daß sich die bayerische Regierung nicht innerhalb der Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse gehalten hat. Ausführungsbestimmungen können nur vom Bundesrat erlassen werden. Die bayerische Regierung hat erklärt, daß bis nach Erlaß des Beschlusses des Bundesrats in der Handhabung des Jesuitengesetzes die bisherige Praxis in Geltung bleiben soll. Damit ist die Angelegenheit vorläufig für uns erledigt.

Abg. Dose (Hortf. Sp.): Zwischen der Erklärung des Reichsanwalters und der Vertreter der bayerischen Regierung war eine Irrtumsvorstellung. Der Erlaß der bayerischen Regierung ließ sich nicht darauf hinaus, einer Beseitigung des § 1 des Jesuitengesetzes vorzuarbeiten. Wir wollen aber nicht die Vorkerkämpfung einzelner Staaten, sondern eine Stärkung des Reichsgesetzes.

Abg. Meitin (Reichsp.): Der Erlaß der bayerischen Regierung widerspricht nicht nur dem Sinne des Gesetzes, sondern auch der bisherigen Praxis. Der Reichstag hat daher darauf zu achten, ob die Überwachung der Durchführung der Erlasse in der richtigen Weise geschehen ist. Wir haben zu dem Reichsanwalt das Vertrauen, daß er auf die richtige Durchführung der Erlasse achten wird.

Abg. Dr. Dammann (Natl.): Die Erklärung des Reichsanwalters war nicht im Sinne, die Vernehmung, die viele Kreise der Bevölkerung ergriffen hat, (Widerpruch und Sturm im Zentrum.) Die von Ihnen verursacht worden ist), nein, auch viele Kreise der Katholiken ergriffen hat, zu beseitigen. Die Reichsgesetz bezüglich des Jesuitengesetzes war seit 40 Jahren klar. Die Ordens- und die Priesterstätigkeit läßt sich nicht von einander trennen. Anerkennen ist, daß Konferenzen und Missionen völlig gleichen Charakter haben. (Widerpruch im Zentrum.) Der Gesellen, einen Antikulturbau zu entstellen, tun wir Ihnen nicht. (Sehr laut bei den Natl.) Was das Zentrum in Bayern anwendet, ist ein Verstoß gegen das Reichsgesetz. Wir haben den Zustand, den wir jetzt nur noch ein Ausnahmefall gegen die Reichsgesetze. Der Bundesrat sollte bei seiner demnächstigen Tätigkeit prüfen, ob es überhaupt berechtigt ist, eine Ordensstätigkeit als solche zu verbieten. Das ursprüngliche Jesuitengesetz war auch nach Ansicht des nationalliberalen Abgeordneten v. Geisler lediglich ein Kampfmittel gegen die einzelnen Jesuiten, nach Beseitigung des Paragraphen 2 verliert das Gesetz auch in dieser Hinsicht die

